

Satzung des Vereins „khisdapaze“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „khisdapaze e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung von Kunst und Kultur, sowohl durch die Organisation und Durchführung von mehrtägigen Festivals und kürzeren Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur (z.B.: Tanzveranstaltungen, Infoabende, Theateraufführungen, Poetry Slam), als auch durch die Verbreitung kostenloser Angebote von Kunst und Kultur im Internet (z.B.: soziale Medien, Internetseite, E-Mail-Newsletter).

Diese Veranstaltungen selbst sowie das Verbreiten von Kunst und Kultur im Internet werden offiziell von khisdapaze e.V. und seinen Vereinsmitgliedern organisiert und durchgeführt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein khisdapaze e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist auch berechtigt, zur Erreichung seines Zwecks nebenamtliche Kräfte einzustellen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Neben der aktiven Mitgliedschaft gibt es eine nicht stimmberechtigte passive Mitgliedschaft. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aktivensitzung entscheidet über die neue Aufnahme von aktiven Mitgliedern, die Mitgliederversammlung über die neue Aufnahme von passiven Mitgliedern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Aktivensitzung beschließt die Aufnahme von aktiven Mitgliedern mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von passiven Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit.
4. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründet werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder ergeben sich aus § 7, die der passiven aus § 8.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins gemäß §3 in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) es mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht einzahlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen ihr/ihm und anderen Mitgliedern gestört ist oder es seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Teilnahme der auszuschließenden Person mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen keine finanziellen Ansprüche einher.

§ 7 Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand die Einrichtungen und Besitztümer des Vereins zu nutzen. An gemeinsamen Veranstaltungen wie beispielsweise Feiern, Versammlungen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen kann jedes aktive Mitglied teilnehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht - soweit möglich - bei der Aktivensitzung teilzunehmen.
4. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Hierzu zählt ein Mitwirken insbesondere im Vorhinein der geplanten Vereinsveranstaltungen in einem umfangreichen Maße. Genauereres kann durch die Aktivensitzung bestimmt werden.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht in denen durch die Vereinsorgane bestimmten Arbeitsgruppen teilzunehmen und dort mitzuwirken.
6. Aktive Mitglieder können als nebenberuflich Beschäftigte zur Erreichung des Vereinszwecks angestellt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten eines passiven Mitgliedes

1. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie unterstützen die Bestrebungen des Vereins, insbesondere durch finanzielle Mittel.
2. Sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil. Jedes passive Mitglied hat das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand die Einrichtungen und Besitztümer des Vereins zu nutzen. An gemeinsamen Veranstaltungen wie beispielsweise Feiern, Versammlungen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen kann jedes passive Mitglied teilnehmen.

§ 9 Wechsel der Mitgliedschaft

1. Jedes aktive Mitglied kann zu einer passiven Mitgliedschaft wechseln und andersherum.
2. Dies kann jeweils durch formlose Nachricht mit Grund beim Vorstand (Wechsel zur passiven Mitgliedschaft) oder bei der Aktivensitzung (Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft) eingereicht werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser muss bei aktiven Mitgliedern nicht finanzieller Natur sein.
2. Die Aktivensitzung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Sitzung der Aktiven Mitglieder (Aktivensitzung)
3. die Hauptversammlung der Mitglieder.

Zur Unterstützung der Vereinsorgane können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder, Mitarbeiter*innen oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen. Von den Sitzungen einzelner Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter/in, einem gewählten Mitglied der Aktivensitzung, einer Schriftführer*in und der/dem Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Mitglieder des Vorstands können den Verein jeweils einzeln vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandsarbeit mit einer Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale entlohnt werden. Auch ist es möglich, die Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Dienstvertrages für den Verein anzustellen und dann mit einem Gehalt zu entlohnen.
4. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, alle Mitglieder über anstehende Veranstaltungen zu informieren.
5. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine einfache Mehrheit genügt.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 13 Sitzung der aktiven Mitglieder (Aktivensitzung)

1. Die Sitzung der aktiven Mitglieder ist das zentrale Diskussions- und Entscheidungsorgan des Vereins. Hier kann grundsätzlich über alle

vereinsrelevanten Fragen entschieden werden, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Gremium vorbehalten sind. Auch wird hier über die Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern entschieden.

2. Gewöhnlich ist die Aktivensitzung eine Zusammenkunft (auch digital möglich), zu der alle aktiven Mitglieder zugangsberechtigt sind.
3. Abstimmungen sollten während dieser Zusammenkunft durchgeführt werden. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme an anwesende Mitglieder delegieren. Bei allen Entscheidungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird mittels schriftlicher Einladung des Vorsitzenden an alle Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von passiven Mitgliedern und den Ausschluss von aktiven/passiven Mitgliedern,
 - f) Bestellung einer oder mehrerer Kassenprüfer*innen zur Überprüfung der Buchführung,
 - g) Schaffung und Besetzung von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
4. Alle anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 2/3 der tatsächlichen Vereinsmitglieder, bilden eine beschlussfähige Mitgliederversammlung. Entscheidungsberechtigt sind bei der Versammlung anwesende Mitglieder, wobei die Meinung abwesender Mitglieder zu berücksichtigen ist. Digitale Anwesenheit wird als vollwertige Anwesenheit anerkannt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, fernmündlich oder schriftlich ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen erfolgen gemäß einer 3/4-Mehrheit.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Diese Aufgabe hat die jeweils gewählte Schriftführer*in als Vorstandsmitglied. Die Ergebnisprotokolle müssen anschließend von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden und an alle aktiven Mitglieder schriftlich (per Mail ist ausreichend) versandt werden.

§ 15 Vermögen und Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die "Berliner Turn- und Sportvereinigung von 1850 e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

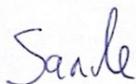
§ 16 Errichtung

Die Satzung ist am 21.11.2021 errichtet worden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.11.2021 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt durch den Nachtragsbeschluss vom 09.12.2024 geändert.

Berlin, 09.12.2024



Felix Saade, Vorstandsvorsitzender